



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 22/2016

### 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

#### - Erarbeitungsbeschluss -

Berichtersteller: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke  
Tel. 0251 - 411 1753  
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann  
Tel. 0251 - 411 1775  
Regierungsbeschäftigter Michael Leißing  
Tel. 0251 - 411 1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission am 13.06.2016**
- TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 20.06.2016**

### Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 10 Wochen festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Warendorf, bei der

Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von 7 Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

**für die Strukturkommission:**

Zustimmung  Kenntnisnahme

**für den Regionalrat:**

Zustimmung  Kenntnisnahme

# **Begründung zur 5. Änderung des Regionalplans Münsterland**

Veränderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) durch Flächentausch

## **Inhalt**

- 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**
- 2. Planerfordernis / Bedarf**
- 3. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG**
- 4. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung**
  - 4.1. Relevante Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)**
  - 4.2. Relevante Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland**
- 5. Weiteres Verfahren**

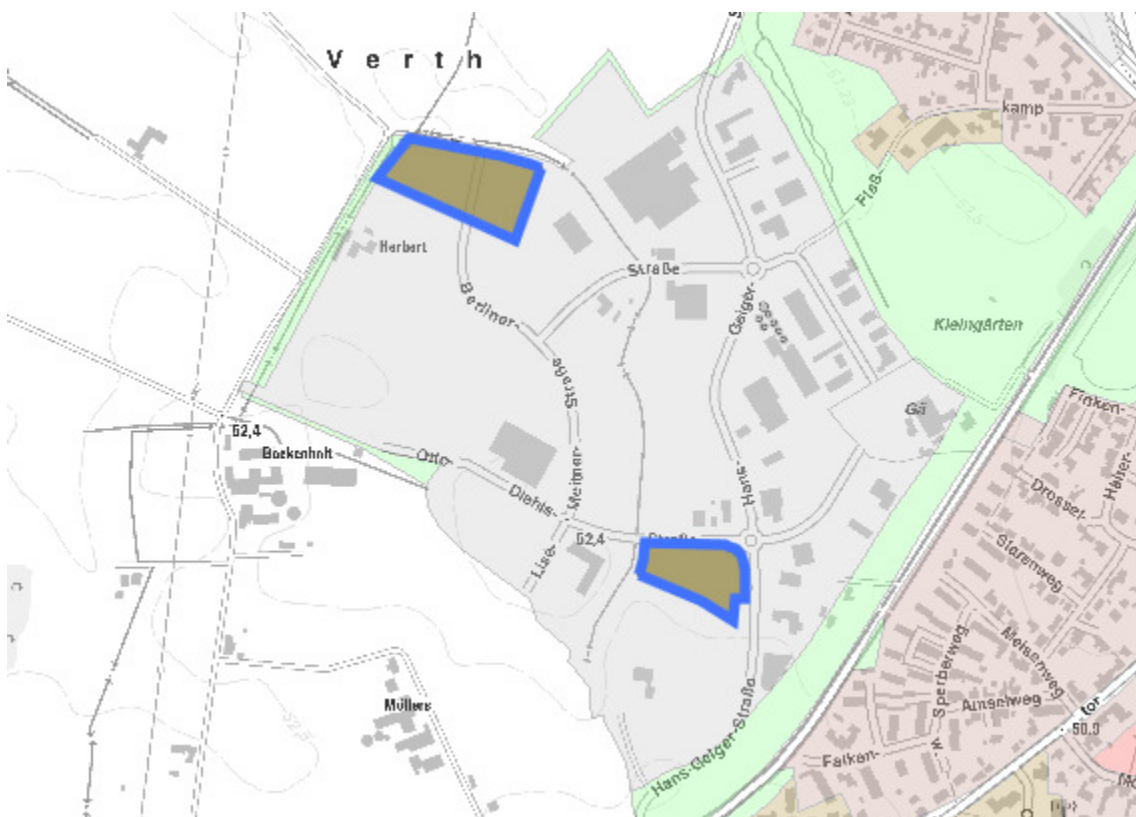
## **Anlagen**

- Anlage 1 – zeichnerische Darstellung
- Anlage 2 – Rückmeldungen Scoping
- Anlage 3 – Umweltbericht
- Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

## 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die gewerbliche Entwicklung der Stadt Telgte konzentriert sich auf das Gewerbegebiet Kiebitzpohl. Es liegt im Nordwesten des Siedlungsbereiches Telgte nördlich der B51. Die Emsaue und der Standortübungsplatz Handorf mit Umfeld bilden, mit ihren aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Flächen in einigen hundert Meter Entfernung den nördlichen und westlichen Rahmen für das Gewerbegebiet.

Die verkehrsgünstige Lage, der räumliche Zuschnitt und die stabile wirtschaftliche Entwicklung haben dafür gesorgt, dass die planungsrechtlich durch Bauleitplanung gesicherten Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Kiebitzpohl nahezu alle veräußert worden sind. Nur zwei Restflächen von insgesamt 3 ha sind derzeit noch verfügbar, teilweise jedoch schon für einen ansässigen Betrieb optioniert.



*Zur Verfügung stehende Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Kiebitzpohl*

Es ist somit zeitnah erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung von Gewerbeflächen auf bauleitplanerischer Ebene zu schaffen. Die Stadt Telgte hat daher einen Aufstellungsbeschluss für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Telgte gefasst. Mit dieser FNP-Änderung sollen ca. 13 ha zusätzliche Gewerbliche Bauflächen im Gewerbegebiet Kiebitzpohl zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage eines städtischen Konzeptes für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Kiebitzpohl wurden drei Alternativen erarbeitet. Aus Gründen der Eigentumsstruktur, der Verfügbarkeit, des Flächenzuschnitts und der Schonung wertvoller Flächen im Südwesten wurde die weitere Entwicklung in Richtung Nordwesten favorisiert.

Die Erweiterungsflächen werden nahezu ausschließlich landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Sie sind im Regionalplan nur teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zeichnerisch festgelegt. 7 ha der potentiellen Erweiterungsfläche sind als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt. Für die Umsetzung der Planung ist daher eine Regionalplanänderung erforderlich.

Im Gegenzug für die Flächeninanspruchnahme auf regionalplanerischer Ebene von 7 ha sollen Flächen im Südwesten des Gewerbegebietes Kiebitzpohl, die im Regionalplan als GIB festgelegt sind, bauleitplanerisch jedoch noch nicht gesichert wurden, in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden. Diese Tauschfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, teilweise als Ackerfläche und teilweise als Grünland. Sie ist für die Stadt derzeit nicht verfügbar. Eine Hofstelle liegt in der Tauschfläche. Die gewerblich-industrielle Nutzung ist wegen umliegender Wohnbebauung/Hofstellen nur eingeschränkt möglich. Eine Erweiterung der Gewerblichen Bauflächen im Südwesten scheidet daher aus und macht damit eine Rücknahme der Fläche sinnvoll.

Darüber hinaus stehen Gewerbeflächen in erforderlicher Größenordnung im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

Die konkreten zeichnerischen Darstellungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## **2. Planerfordernis/Bedarf**

Gegenstand dieser 5. Änderung des Regionalplanes ist die Erweiterung des GIB Kiebitzpohl um 7 ha nach Nordwesten. In dem gleichen Flächenumfang soll im Südwesten des Gewerbegebietes eine bisher als GIB dargestellte Fläche dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ wieder zugeführt werden.

Die Änderung des Regionalplanes wird erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gewerblichen Bauflächen "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" schaffen zu können.

Der Regionalplan Münsterland legt für die durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes initiierte Erweiterungsfläche von 13 ha auf regionalplanerischer Ebene nur teilweise einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zeichnerisch fest. 7 ha gehen über den GIB hinaus und sind als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" festgelegt. Die beabsichtigte 72. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Gewerblichen Bauflächen ist somit nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Daher hat die Stadt Telgte einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes gestellt.

## **3. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG**

Die geplante Änderung des Regionalplans wird - wie aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland ersichtlich - Umweltauswirkungen mit sich bringen. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie (2001/42/EG). Nach § 16 Abs. 4 UVPG folgt die Durchfüh-

rung einer Strategischen Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 9 ROG).

Die Strategische Umweltprüfung startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14 f in Verbindung mit § 9 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die Rückmeldungen sind tabellarisch erfasst und beigefügt (siehe Anlage 2). Die Teilnehmer des Scopingverfahrens befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als ausreichend. Sie gaben einzelne Hinweise bzw. Bedenken zu umweltrelevanten Themen.

Der Umweltbericht basiert, neben den Erkenntnissen aus für die Bauleitplanung erstellten Studien, auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer etc.) und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 3).

#### **4. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung**

##### **4.1. Relevante Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW)**

Bei der Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze und Sonstigen Erfordernisse (Ziele in Aufstellung) zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW. Derzeit erarbeitet die Landesplanungsbehörde einen neuen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt.

Durch die geplante Änderung des Regionalplanes werden folgende Ziele aus dem LEP-Entwurf berührt (entsprechende Ziele finden sich im geltenden LEP NRW in den Zielen C.II.2.1 - C.II.2.3.):

##### **Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

*... Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. ...*

Mit der 5. Änderung des Regionalplanes wird die Absicht verfolgt, einen Siedlungsbereich entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf an Gewerblichen Bauflächen der Stadt Telgte im Rahmen eines Flächentausches zu erweitern. Damit wird die Grundlage zur Vereinbarkeit der geplanten Bauleitplanung der Stadt Telgte mit diesem Ziel geschaffen.

##### **Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.*

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.*

*Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).*

*Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.*

Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Der Bedarf für eine Erweiterung des Gewerbeparks Kiebitzpohl wurde nachgewiesen (siehe Punkt 1.). Die GIB-Erweiterung findet im Rahmen eines Flächentauschs statt. Im Gegenzug zu der geplanten GIB-Erweiterung soll im Regionalplan dargestellter GIB im Südwesten des Gewerbeparks in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden. Eine Bewertung von Projekt- und Tauschfläche durch verschiedene Fachbehörden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes (siehe Anlage 3) stellt auch die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.

### **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

*Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.*

Dem Ziel wird durch den unmittelbaren Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Kiebitzpohl entsprochen.

## **4.2. Relevante Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland**

### **Ziel 14.2**

*Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.*

Die Stadt Telgte beabsichtigt den Gewerbepark Kiebitzpohl nach Nordwesten über die Festlegung als GIB hinaus zu erweitern und diese Nutzungen über Bauleitplanungen zu sichern. Der geltende Regionalplan Münsterland stellt hier teilweise keinen GIB dar. Für diese gewerblich-industrielle Art der Nutzung ist in Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland jedoch festgelegt, dass sie in GIB zu erfolgen hat. Daher hat die Stadt Telgte einen

Antrag auf Änderung des Regionalplanes zur zeichnerischen Festlegung eines 7 ha großen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestellt.

### **Ziel 14.3**

*Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.*

Im Südwesten des Gewerbeparks Kiebitzpohl soll die Festlegung als GIB wegen fehlender Verfügbarkeit und konkurrierender Nutzungen im Umfeld zurückgenommen werden. Damit entspricht die geplante Rücknahme des GIB im Südwesten dem Ziel 14.3

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Erweiterung des Gewerbeparks Kiebitzpohl mit dem Ziel 2-3 des LEP-Entwurfs und dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland nicht vereinbar ist. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesen beiden Zielen der Raumordnung kann durch die 5. Änderung des Regionalplans erreicht werden. Konflikte mit den Zielen zum Freiraum- und Bodenschutz in LEP und Regionalplan werden durch die Sicherstellung des quantitativ und qualitativ gleichwertigen Flächentausches vermieden. Weitere Konflikte mit Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung sind derzeit nicht erkennbar. Negative Auswirkungen sind also aus raumordnerischer Sicht durch diese Planung nicht zu erwarten.

## **5. Weiteres Verfahren**

Sofern der Regionalrat am 20. Juni 2016 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPlG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Wochen (vom 27. Juni bis zum 5. September 2016) zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionalplanungsbehörde Münster aufgefordert.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Warendorf und im Internet für 7 Wochen (vom 18. Juli bis zum 5. September 2016) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

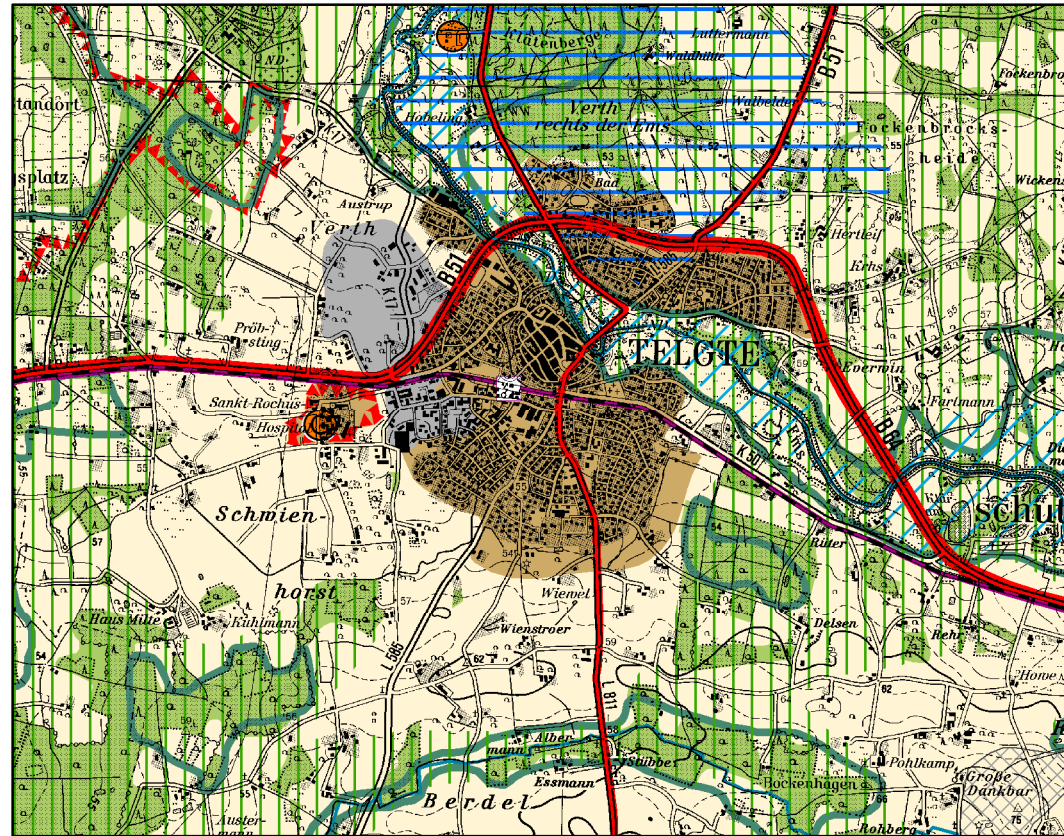
Nach Ablauf der Beteiligungs- und Auslegungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.



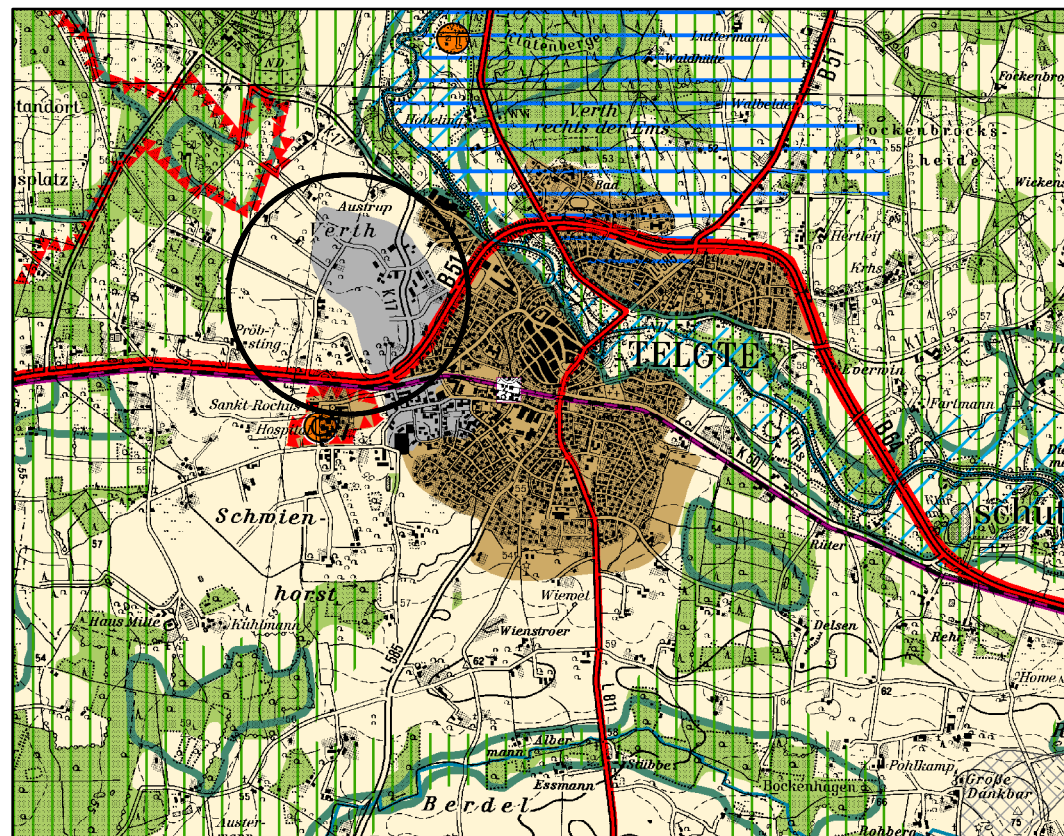
Regierungsbezirk Münster

5. Änderung des Regionalplans Münsterland, Veränderung eines GIB durch Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Telgte

Regionalplan Münsterland



5. Änderung des Regionalplans Münsterland (Stand: Vorentwurf Juni 2016)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
  - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
  - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
  - bd) Militärische Nutzungen
  - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
  - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
  - ea) Überläufige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
  - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
  - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
  - ed) Standorte der Baustoffindustrie
  - ee) Abfallbehandlungsanlagen
  - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
  - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
  - da) Schutz der Natur
  - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
  - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
  - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
  - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
    - ea-1) Abfalldeponien
    - ea-2) Halden
  - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
  - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
    - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
    - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
    - ec-3) Militärische Nutzungen
    - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
  - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
  - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
    - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
    - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
    -
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltpunkte und Betriebsflächen
  - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
    - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
  - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
    - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
    - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
  - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
    -
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
  - ca) Fließgewässer
    -
- d) Flugplätze
  - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
    -
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
  -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

## **Ergebnisse des Scopings zur 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte**

Von den 39 beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen äußerten sich 16 Beteiligte innerhalb der vorgegebenen Frist.

7 Beteiligte hatten keine weiteren Hinweise zum Untersuchungsumfang, 9 Beteiligte gaben Hinweise und konkrete Anregungen ab.

Die **Hinweise** befassten sich mit:

- Hinweis auf Richtfunkstrecken
- keine Beeinträchtigung von Bahnanlagen
- An den Gewässern mit der Bezeichnung 4000 (Kiebitzpohlgraben), 4100, 4200 (siehe Anlage) ist ein 5,0 m breiter beidseitiger Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen.
- Die Querung der Gewässer mit abwassertechnischen Anlagen hat mit einer Rohrüberdeckung von mindestens 1,50 m unterhalb der Gewässersohle zu erfolgen.
- Vorhandene Felddrainagen sind ggf. abzufangen.
- Entsprechende (ab-) wasserrechtliche Anträge sind im weiteren Verfahren zu stellen.
- Die Planungsänderung wird im weiteren Planverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben. Daher wird an dieser Stelle auf die potentiellen Auswirkungen hingewiesen. Die landwirtschaftliche Entwicklungs-fähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung des GIB und der damit verbundenen Nachfolgenutzung darf nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.
- Die zum Tausch vorgesehene Fläche sudwestlich des im Regionalplans dargestellten GIB's ist mindestens von der Lage her ungünstiger zu bewerten, als die im Nordwesten gelegene zur GIB-Erweiterung vorgesehene Fläche Diese Erweiterungsfläche ist von weiteren Einflüssen an mindesten drei Seiten relativ unbeeinträchtigt und rückt zudem das GIB näher an den im Regionalplan dargestellten BSN und FFH Gebiet (DE-4013-301 „Emsaue“) bzw. NSG heran. Mindestens im Randbereich der Erweiterungsfläche wurde ein Kiebitz- Brutpaar (Brutplatz?) festgestellt Nach Auffassung der Naturschutzverbände können die damit hervorgerufenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden Aussagen hierzu fehlen in den Unterlagen zur 5. Änderung des Regionalplanes.
- Die Bedenken gegenüber diesen Flächen werden die Naturschutzverbände nur dann zurück stellen, wenn seitens der Stadt Telgte neben der Herrichtung der Ausgleichsfläche „Heidbrink“ durch vertragliche Dokumente verbindlich nachgewiesen wird, dass für den Steinkauz als Europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ein Habitat gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ der LANUV NRW (Stand 05.02.2013) zur Verfügung steht. Die vertragliche Bindung dieses Habitats muss 15-20 Jahre betragen, so dass es seine Funktion als Übergangshabitat erfüllen kann, bis die Fläche „Heidbrink“ entsprechend den Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs die Funktion eines Steinkauz-Habitats erfüllen kann.

Die **Anregungen** beinhalteten:

- Dabei sollten Sie als Grundlage den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland einbeziehen. <http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>
- Ein möglicher Konflikt der Planung mit dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht darin, dass die Tauschfläche den im Fachbeitrag beschriebenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 6.10 (Raum Ladbergen-Ostbevern-Telgte) tangiert.
- Eine Rekonstruktion des Landwehrverlaufs lässt sich mit Hilfe der Urkatasteraufnahme und wenigen, nur schlecht erhaltenen Teilstücken erstellen. Evident ist, dass die nördliche Planfläche von der ehemaligen Landwehr in nordsüdlicher Richtung geschnitten wird, während die südliche Planfläche die Landwehr nur tangiert.
- Sofern die Landwehr, die als untertägiges Bodendenkmal zwischen dem Wendehammer und dem Hof Austrup westlich des Gewässers verläuft, überplant wird, ist davon auszugehen, dass sie in ihrer untertägigen Erhaltung gefährdet ist bzw. von Zerstörung bedroht ist. Es ist daher zu prüfen, ob die Landwehr durch eine zielgenaue abgestimmte Planung erhalten bleiben kann, z. B. durch eine Nutzung der Fläche der Landwehr als Fläche für Anpflanzungen, Ausgleichsfläche o. ä.
- Generell ist der flächengleiche Tausch eines allgemeinen Freiraum - und Agrarbereichs durch einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung, sofern an anderer Stelle revidiert wird, nicht zu kritisieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die zu tauschenden Böden mit ihrer Bodenwertzahl (Bodenfruchtbarkeit) vergleichbar sind. Das gilt auch im Fall des angestrebten Regionalplanänderungsverfahrens im Bereich der Stadt Telgte.
- Unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten ist der vorgesehene Tausch jedoch problematisch. Während die neuvorgesehenen GIB- Fläche im Norden des jetzigen Gewerbegebiets einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb einengt und von dort bewirtschaftete Flächen dauerhaft entzieht, ist die südlich gelegene Fläche aus agrarstruktureller Sicht weniger problematisch. Mit Blick auf die Umweltwirkung sind insbesondere im Bereich des neugeschaffenen nördlichen Teils des GIB Emissionsprognosen vorzunehmen. Hierbei sind die von den landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund der Tierhaltung bereits genutzten Geruchsemissionen auch mit Blick auf eine möglichen Nutzung des GIB im Rahmen des späteren Bebauung kritisch zu prüfen. Es ist zu besorgen, dass mit einer nördlichen Ausdehnung eine Nutzung des Gewerbe und Industriebereiches nur eingeschränkt möglich ist. Auf diese Frage ist im Rahmen des Scopingtermins ein besonderes Augenmerk zu legen. Die nachträgliche Änderung eines GIB darf nicht zur Existenz-bedrohung landwirtschaftlicher Betriebe führen.
- **Schutzgut Wasser:** Eine Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse und der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser hat im Umweltbericht zu erfolgen.
- **Schutzgut Boden:** Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Erweiterungsplanung auf das Schutzgut Boden darzulegen:
  - Beschreibung der bodenkundlichen Verhältnisse (z. B. Ausgangssubstrat, Bodentyp, Bodenart) sowie der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes- Bodenschutzgesetz

- Bewertung der bodenkundlichen Verhältnisse und der Bodenfunktionen
- Ermittlung der Planauswirkung auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen
- Bewertung der Planauswirkung auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen
- Die bodenkundlichen Verhältnisse der Rücknahmeflächen können den Neudarstellungsflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht gegenübergestellt werden.

Die entsprechenden Hinweise und Anregungen wurden bei der Stellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

April 2016

Bezirksregierung Münster

## **Umweltbericht**

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 9 ROG)

durchgeführt.

**5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)**

<b>Umweltbericht</b> .....	0
1 Einleitung .....	2
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren .....	2
1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung .....	3
1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes.....	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	6
2.1 Bestand und städtebauliches Konzept: .....	6
2.1.1 Menschen und menschliche Gesundheit .....	7
2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	8
2.1.3 Boden.....	9
2.1.4 Wasser .....	10
2.1.5 Klima und Luft .....	10
2.1.6 Landschaft.....	10
2.1.7 Kultur- und Sachgüter.....	11
2.2 Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des GIB erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).....	11
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines GIB und Rücknahme eines GIB).....	11
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung .....	11
3.1.1 Entwicklungsziel für die GIB Fläche/südwestliche Tauschfläche bei Rücknahme ..	12
3.2 Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans:.....	12
3.3 Vergleich der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans u. der Nullvariante ..	13
3.5 Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche.....	14
3.5.1 Ziele und Grundsätze: .....	14
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	17
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	18
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	20
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung .....	20
8. Quellenangaben .....	20

Anhang :

A: Prüfbogen der Erweiterungsfläche

B: Prüfbogen WAF Telgte GIB 01.1 (Umweltbericht Regionalplan Münsterland)

C: Planungsrelevante Arten (Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", Messtischblatt 4012)

# 1 Einleitung

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Bei dem vorliegenden Regionalplanänderungsverfahren geht es um die Umnutzung eines 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs' in einen 'Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung'(GIB).

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

## 1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes hin.

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für diese Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung eines GIB in der Stadt Telgte sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum GIB -bedingt durch den Untersuchungsraum auch zum Bereich für den Schutz der Natur (BSN), Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und zum Wasserschutz sowie zu der Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden

orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines GIB von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

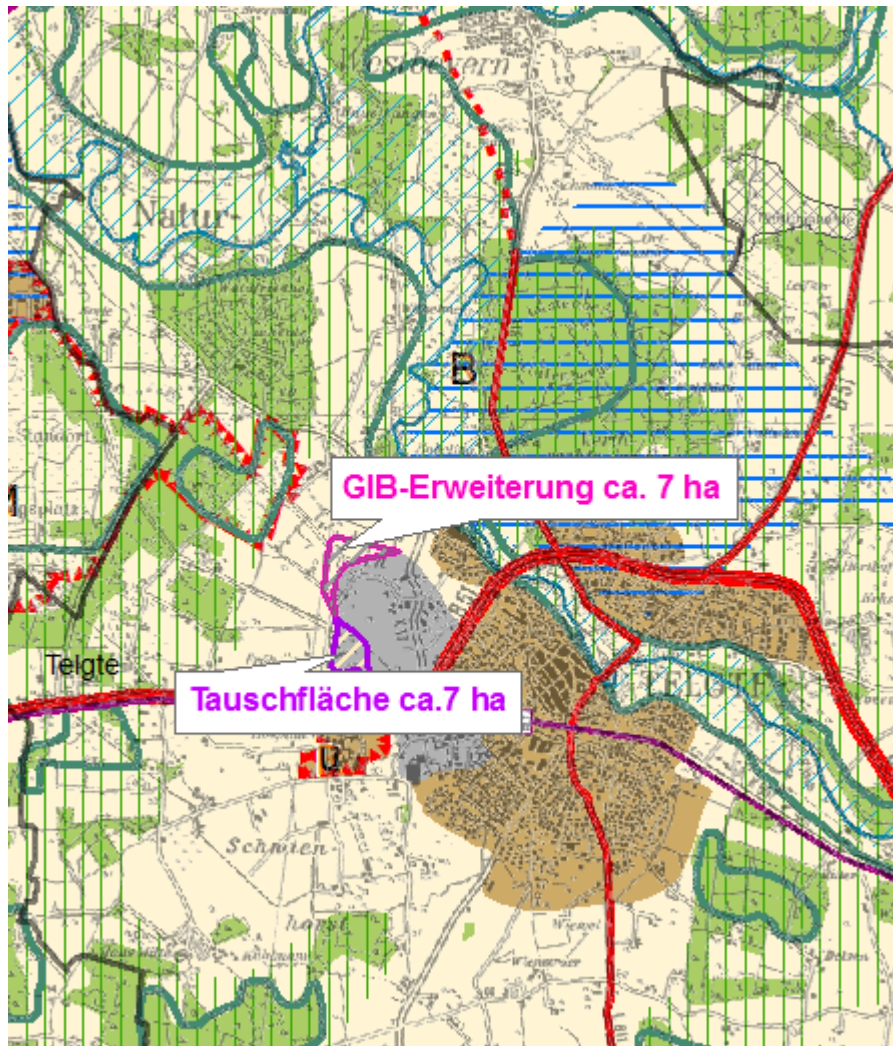
### **1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung**

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Stadt Telgte ihr Gewerbegebiet Kiebitzpohl im Nordwesten zu erweitern. Die 72. FNP Änderung weicht in Teilen von der zeichnerischen Festlegung als GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) im Regionalplan Münsterland (27.06.2014) ab. Durch die neue Darstellung im FNP soll erreicht werden, dass Gewerbegrundstücke mit wirtschaftlichen Erschließungsmöglichkeiten entstehen.

Um das landesplanerische Gesamtkontingent für die Stadt Telgte einzuhalten, wird entsprechend im südwestlichen Bereich des Gewerbegebietes Kiebitzpohl die Flächenabgrenzung als GIB im Regionalplan zurückgenommen. Diese Fläche bleibt in landwirtschaftlicher Nutzung und wird als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' dargestellt. Eine zeitnahe Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in der im Südwesten dargestellten GIB Fläche würde u. a. wegen Wohnbebauung ausscheiden (vgl. Begründung zur 5. Regionalplanänderung S. 3, S. 6)

Die geplante Erweiterungsfläche in einer Größe von ca. 7 ha ist im Regionalplan Münsterland als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' festgelegt.





#### 1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen -bei Bedarf- berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzten zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz entnommen (z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern)

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<b>Menschen / der Menschen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche</li> <li>• Auswirkungen auf Erholungsfunktionen</li> <li>• Auswirkungen durch Immissionen</li> <li>• Festlegungen der BSLE</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG)</li> <li>• Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Schutzgebiete</li> <li>• Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>• Auswirkungen auf geschützte Biotope</li> <li>• Festlegungen für den BSN</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile)</li> <li>• Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>• Festlegungen der BSLE</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>• Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche</li> <li>• Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>• Erreichen eines guten mengenmäßigen und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete</li> <li>• Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Grundwasserqualität, -quantität</li> </ul>

	<p>chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>• Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> </ul>
<b>Klima / Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> </ul>
<b>Sachwerte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion</li> </ul>

## 2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

### 2.1 Bestand und städtebauliches Konzept:

Die Planfläche wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Einzelne Grundstücke im Planungsraum werden durch das Gewässer "Kiebitzpohlgraben", begleitet von

Grünstrukturen mit vereinzelt Gehölzen, getrennt. Der Graben quert das Gebiet von Süd nach Nord. Im Norden wird der Änderungsbereich durch einen weiteren Graben begrenzt und im Westen durch den Schutzstreifen einer hier verlaufenden Hochspannungsleitung. Im Osten ist der Anschluss an das planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiet, das großenteils bebaut ist.

Das Umfeld des Änderungsbereichs wird aus landwirtschaftlichen Flächen und eingestreuten Hofstellen als typischer Ausschnitt der Münsterländer Kulturlandschaft gebildet. Die Entfernung der neuen GIB Fläche zur Grenze des nächsten Wohngebietes liegt im Nordosten bei ca. 80 m

Das städtebauliche Konzept sieht für die GIB Erweiterungsfläche gewerbliche Bauflächen für GE / GI Betriebe der Klassen IV - VII vor, deren Standorte hinsichtlich ihrer Störgrade im Sinne des Immissionsschutzes gegliedert werden (vgl. Anlage 1 Abstandserlass vom MKULNV vom 06.06.2007). Die Lage des Baugebietes sichert eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die Baukörperhöhenentwicklung wird im Gewerbegebiet und Industriegebiet im Hinblick auf die Ortsrandlage mit max. 13 m zugelassen. Die Grundflächenzahl wird für das gesamte Gebiet auf 0,7 begrenzt. Eine Überschreitung folgt durch die Versiegelung für Stellplätze und Zufahrten.

Die interne Erschließung erfolgt über die Verlängerung der nördlichen Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Kiebitzpohl West Erweiterung, ergänzt durch drei Stichstraßen. Über die K 17 ist die Anbindung an die B 51 möglich.

### **2.1.1 Menschen und menschliche Gesundheit**

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen aus dem östlich bzw. südöstlich angrenzenden Gewerbegebiet. Daneben kann der geplante GIB durch Geruchsmissionen der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe belastet werden.

Zurzeit dienen die Flächen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes wird ein Arbeitsstandort entwickelt und gesichert

Durch bau- und betriebsbedingte Immissionen bestehen Umwelteinwirkungen auf die nahe liegenden Wohngebiete im Norden bzw. Nordosten. Diese wirken kumulierend zu den Auswirkungen des schon genutzten Gewerbegebietes Kiebitzpohl.

Der zusätzliche Verkehr wird durch das Erschließungskonzept keine Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz haben (verkehrsordnende Maßnahmen).

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich des neugeschaffenen nördlichen Teils des GIB Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. Hierbei sind die Geruchsemissionen seitens der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine Weiterentwicklung der Betriebe darf nicht behindert werden.

### **2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (MS) (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für das Plangebiet gibt es keine Hinweise.

Das Plangebiet gehört zum Untersuchungsraum einer 2012 durchgeführten Faunistischen Untersuchung (Büro Numenius) zum Gewerbegebiet Kiebitzpohl. Es wurden 27 planungsrelevante Arten vorgefunden (vgl. Tab 4.1 der Untersuchung). Auf unmittelbar angrenzenden Flächen wurde 2013 eine 'Artenschutzrechtliche Prüfung' (Büro Numenius) durchgeführt.

Demnach liegen naturschutzrechtliche Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten -nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie- vor.

Aktuell wird eine ergänzende faunistische Untersuchung durchgeführt, die bei den nachfolgenden Planungsebenen darzustellen und zu bewerten ist. Aus dem Gutachten von 2012 geht z. B. hervor, dass ein essenzielles Habitat eines Brutpaares des Steinkauzes zu berücksichtigen ist.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist im Rahmen der Umweltprüfung neben den erwähnten Arten der oben angeführten Fachgutachten die Nennung um die Vorkommen, der von der LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten (Fachinformationssystem "Geschützte Arten NRW", Messtischblatt 4012 -Telgte-) zu erweitern. Die Liste ist im Anhang C beigefügt und steht im Fokus der notwendigen Untersuchung für die neue Erweiterung des Gewerbegebietes.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Nördlich des Planungsgebietes ist im Regionalplan Münsterland ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt, der ein NSG, FFH Gebiet entlang der Ems überdeckt.

Das nächste Naturschutzgebiet liegt ca. 310 m in nördliche Richtung (NSG Emsaue bei Telgte, WAF-083) und ca. 480 m in westliche Richtung (NSG Biotopkomplex südlich Lauheide WAF-079).

Das NSG Emsaue dient u. a. der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer, der Förderung und Entwicklung natürlicher Verlandungsreihen, als Pufferzone zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in die Ems, zur Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung, Vermehrung von

standortangepassten Gehölzen sowie Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse.

Das westlich liegende NSG 'südlich Lauheide' hat als Schutzziel die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Biotopstrukturen feuchter und zum Teil magerer Standorte sowie zusammenhängender Waldstrukturen. Es handelt sich um einen Ausschnitt einer alten Kulturlandschaft mit typischem Heckennetz der Münsterländer Parklandschaft.

In nördlicher und westlicher Richtung liegen ebenfalls großflächige Landschaftsschutzgebiete (LSG-3912-0010 oder LSG-3912-001), allerdings außerhalb des Planungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 62 LG sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Außer im Zusammenhang mit der nördlich liegenden Emsaue gibt es hier auch keine Verbundflächen mit herausragender Bedeutung.

Ein Natura 2000 Gebiet - nach der FFH Richtlinie und Vogelschutzgebiete - liegt nördlich im Abstand von ca. 300 m. Es könnte durch den Einflussbereich des Planungsraumes tangiert werden. Das FFH Gebiet Emsaue, Kreis Warendorf und Gütersloh DE 4013-301 grenzt fast an den nördlich verlaufenden Abschnitt der K17.

Gem. der Bauleitplanung sind jedoch keine Betriebe zulässig, deren störende Auswirkungen für das FFH Gebiet über 300 m reichen.

Durch ein Grünkonzept werden soweit wie möglich Biotopstrukturen erhalten und vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gewerbebauten in die freie Landschaft vermindert. Es wird eine Eingrünung entlang des Plangebietes festgesetzt und entlang des Kiebitzpohl Grabens erfolgt ebenfalls eine Anpflanzung.

### **2.1.3 Boden**

Gem. der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes (GD) in NRW wurde der Boden im Planungsgebiet hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion nicht als schutzwürdig bewertet.

Entlang des Kiebitzpohl Grabens ist die Wertzahl der Bodenschätzung 'mittel (30-50)' während sie Richtung bestehendem Baugebiet und im Westen als 'gering (20-40)' eingestuft wird. Flächenübergreifend handelt es sich um einen grundnassen Boden.

Im Münsterland sind die sandigen Böden pleistozäner und holozäner Lockersedimente verbreitet. Vorherrschend im Osten sind grundwasserbeeinflusste Sandböden (Sande bis lehmige Sande). In Niederungen gibt es grundwassernahe Böden u. a. als Gley. Im Untersuchungsraum ist gem. GD, BK 50 Podsolgley, stellenweise Anmoorgley, Gley-Braunerde und vereinzelt Grauer Plaggenesch vorzufinden.

In Folge der Ausweisung und Nutzung als Baugebiet sind bedingt durch Beseitigung, Versiegelung und ggf. Einträge generell Belastungen des Bodens zu erwarten. Allerdings steht die Minimierung der Eingriffe bei der Planung im Vordergrund und es erfolgt ein Ausgleich der Eingriffe durch schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahmen.

#### **2.1.4 Wasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten. Das Grundwasser steht laut Geologischem Dienst mit 8 dm bis 13 dm Tiefe im östlichen Plangebiet relativ hoch unter der Geländeoberkante. Im Westen fällt es auf 13 dm - 20 dm ab. Vermutlich wurden hier Meliorationsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durchgeführt.

Der Änderungsbereich wird durch den von Süd nach Nord verlaufenden Kiebitzpohlgraben geteilt. Am Südöstlichen Plangebietsrand läuft ebenso wie an der nördlichen Grenze ein Graben. Die Gräben sind streckenweise von Gehölzen begleitet.

Durch die Gewerbegebietserweiterung wird der in Ost-West Richtung verlaufende Grabenabschnitt aufgehoben, nachdem der weitere Verlauf im Bebauungsplan Kiebitzpohl bereits aufgehoben worden ist.

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstands ist zum Schutz des Grundwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden. Ein Hinweis soll im Bebauungsplan aufgenommen werden.

Schmutzwasser wird im Trennsystem zur Kläranlage Telgte geführt. Entsprechend des Entwässerungskonzeptes wird Niederschlagswasser über die vorhandenen Gräben in die Ems geleitet.

#### **2.1.5 Klima und Luft**

Die Fläche liegt in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine Funktion für die Lufthygiene.

#### **2.1.6 Landschaft**

Naturräumlich ist das Gebiet in der Westfälischen Bucht der Einheit 540 Ostmünsterland Untereinheit Nordmünsterländer Sande zuzuordnen, wobei nicht weit entfernt südlich der Stadt Telgte der Übergang zum Kernmünsterland erfolgt. Die Region bildet einen Komplex der Tal- Niederterrassen und ist sehr abwechslungsreich reliefiert (vgl. Landschaftsplan Telgte, S. 16ff).

Die Landschaft ist geprägt durch strukturierte Flächen, die durch Gewässer, Hecken und Baumgruppen getrennt werden. Neben der Bebauung der Stadt Telgte ist das Umfeld nur durch die dünn besiedelten Bauernschaften und die Emsaue geprägt.

Durch die Planung wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Allerdings gibt es durch das bestehende Gewerbegebiet eine Vorbelastung. Eingrünungsmaßnahmen können den Eingriff teils minimieren.

### **2.1.7 Kultur- und Sachgüter**

Derzeit liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor. Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine historische Landwehr. Ein begleitender Weg trennt die Landwehr vom neuen Gewerbegebiet. Dieser wird gem. Planungskonzept als Pflweg nicht für die Gewerbeerschließung in Anspruch genommen.

Landwehre sind gem. Leitbild für die Kulturlandschaft (hier KL 6 - Ostmünsterland) als ganzheitliches System linearer Strukturen zu berücksichtigen (vgl. Anlage zur Erläuterungskarte II-1 Regionalplan Münsterland)

### **2.2 Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des GIB erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).**

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine GIB Veränderung sprechen.

## **3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines GIB und Rücknahme eines GIB)**

### **3.1 Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung**

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da neben dem 'Bodenverlust' durch die mit der GIB Erweiterung im Zusammenhang stehenden Eingriffe durch die Rücknahme des geplanten GIB im Südosten des Gewerbegebiets Kiebitzpohl wegfallen. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Zusätzlich wird auch im neuen GIB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (Grünzüge, Freiflächen, Versiegelung wo möglich minimieren). Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Kompensation können die Eingriffe minimiert werden.

Die aus der Planung zu erwartenden Emissionen in Form von Verkehrsbewegungen können aufgrund von vorhandenen Versorgungseinrichtungen reduziert werden.

Lärmimmissionen können entsprechend der Prüfung auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld des Änderungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben und dem nordöstlich liegenden Wohngebiet sowie dem vorhandenen Gewerbegebiet wird auf Ebene der Bauleitplanung differenziert ermittelt werden. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen und Lärmkartierungen vor Ort verwiesen.



Einwirkungen auf den zu schützenden Kiebitzpohlgraben können sowohl durch grünplanerische Maßnahmen als auch Vermeidung von Einleitungen vermieden werden. Allerdings wird der Erholungscharakter, zu dem auch Gewässer in einer Landschaft beitragen durch die angrenzende Bebauung reduziert.

Zwar wird durch die Versiegelung das Siedlungsklima ausgedehnt, jedoch sind flächig keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Festsetzung eines GIB sprechen sind nicht zu sehen. Es gibt keine Daten über das Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten im Planungsraum (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

Solange folgende Voraussetzungen erfüllt werden, sind negative Auswirkungen auf den Bereich für den BSN, der sich hier mit dem oben genannten FFH Gebiet deckt, nicht zu erwarten, so daß auf eine FFH Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (vgl. auch § 34 BNatSchG).

- Es wird ein Abstand von über 300 m zwischen der neu ausgewiesenen GIB-Fläche und der Schutzgebietsgrenze eingehalten.
- Die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, deren Austräge über den 300-m-Radius hinaus potenzielle Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entfalten könnten, ist ausgeschlossen.
- Die Verkehrsanbindung des Gewerbe- und Industriegebietes erfolgt hauptsächlich über die Bundesstraße B 51, so dass mit einer signifikanten Zunahme der Verkehrsimmissionen im Bereich des zum FFH-Gebiet parallel verlaufenden Kreisstraßenabschnitts der K 17 nicht zu rechnen ist

### **3.1.1 Entwicklungsziel für die GIB Fläche/südwestliche Tauschfläche bei Rücknahme**

Die landwirtschaftliche Nutzung wird weiter bestehen bleiben. Ebenso werden die vereinzelt vorkommenden Gehölzstrukturen erhalten. Bisher wurde der GIB im Südosten des Gewerbegebietes noch nicht umgesetzt, d.h. keine Flächen mit entsprechender GIB Nutzung in Anspruch genommen.

Gem. Landschaftsplan Telgte (16.05.2008, S. 127) ist großflächig südlich der Lauheide als Entwicklungsziel (Ziel 1.1.7) die Erhaltung der vielfältigen strukturierten Landschaft mit vielen kleinen Biotopstrukturen festgeschrieben. Dazu gehören u. a. Gehölzbestände, Grünlandflächen, naturnahe Kleingewässer, sowie feuchte und nasse Biotopstrukturen.

### **3.2 Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans:**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festsetzungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Die dargestellte GIB-Fläche im Südwesten würde entsprechend der Festsetzungen im Regionalplan Münsterland realisiert.

Die Entwicklungskarte im Landschaftsplan Telgte führt für die neue, in Planung stehende Fläche ebenfalls mit Ziel 1.1.7 die Erhaltung der vielfältigen strukturierten Landschaft auf (vgl. Abschnitt 3.1.1)

Die in der Festsetzungskarte dargestellte Anlage/Ergänzung von Ufergehölzen entlang des Kiebitzpohl Grabens würde umgesetzt.

### **3.3 Vergleich der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante**

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung des GIB im Nordwesten und Reduzierung im Südwesten) und Kapitel 3.2 (GIB gem. Regionalplan Münsterland; Nullvariante) sind in beiden Fällen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung zu einem Ausschluss der Fläche führen. Die südliche Fläche weist schutzwürdige Böden auf, die aber nur gering gewichtet werden (vgl. Prüfbogen).

Durch die neue Bodenversiegelung im Nordwesten des Gewerbegebietes wird durch die neue Festlegung von 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich' eine geplante Inanspruchnahme mit Versiegelung revidiert.

Gem. Aussagen des Geologischen Dienstes können die bodenkundlichen Verhältnisse in quantitativer und qualitativer Hinsicht gleich gestellt werden. Die Böden der beiden Flächen sind gem. Aussage des WLV mit ihrer Bodenwertzahl (Bodenfruchtbarkeit) analog.

Auf beiden Flächen besteht eine strukturierte Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung, Gräben und Gehölzgruppen/linearen Heckenstrukturen.

Die Nähe zum BSN/FFH Gebiet kann die Nutzung der Fläche im Nordwesten beeinträchtigen. Im Umfeld der südlichen Fläche ist die Biologische Vielfalt, gekennzeichnet durch Schutzgebietsausweisungen, geringer.

Vorbelastungen durch das Gewerbegebiet 'Kiebitzpohl' betreffen beide Flächen.

### **3.4 Alternativenprüfung**

Die "Verortung der Planung" steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen, d. h. z. B. sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht allgemeiner Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum in Anspruch genommen, wenn ein Flächentausch stattfindet und die Ausrichtung unmittelbar anschließend an einen zentralörtlich bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereich festgelegt wird (vgl. Begründung zur 5. Änderung des Regionalplans S. 6).

Auf der Grundlage eines städtischen Konzeptes für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes Kiebitzpohl wurden drei Alternativen erarbeitet. Aus Gründen der Eigentumsstruktur, der Verfügbarkeit, des Flächenzuschnitts und der Schonung wertvoller Flächen im Südwesten wurde die weitere Entwicklung in Richtung Nordwesten favorisiert.

Die Erweiterungsflächen werden nahezu ausschließlich landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Sie sind im Regionalplan nur teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zeichnerisch festgelegt. 7 ha der potentiellen Erweiterungsfläche sind als

Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt. Für die Umsetzung der Planung ist daher eine Regionalplanänderung erforderlich.

Im Gegenzug für die Flächeninanspruchnahme auf regionalplanerischer Ebene von 7 ha sollen Flächen im Südwesten des Gewerbegebietes Kiebitzpohl, die im Regionalplan als GIB festgelegt sind, bauleitplanerisch jedoch noch nicht gesichert wurden, in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden. Diese Tauschfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, teilweise als Ackerfläche und teilweise als Grünland. Eine Hofstelle liegt in der Tauschfläche. Sie ist für die Stadt derzeit nicht verfügbar. Die gewerblich-industrielle Nutzung ist wegen umliegender Wohnbebauung/Hofstellen nur eingeschränkt möglich. Eine zeitnahe Erweiterung der Gewerblichen Bauflächen im Südwesten scheidet daher aus.

Darüber hinaus stehen Gewerbeflächen in erforderlicher Größenordnung im Stadtgebiet nicht zur Verfügung (vgl. Begründung zur 5. Änderung des Regionalplans S. 2, 3)

### **3.5 Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche**

Bezogen auf die Planungen der Stadt Telgte neue Flächen für das Gewerbegebiet Kiebitzpohl zu schaffen, stehen folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans (Entwurf vom 22.09.2015) und des Regionalplans Münsterland im Vordergrund. Weitere Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind daneben sachbezogen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Auswirkungsprognose wird dann bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland nachrichtlich übernommen.

#### **3.5.1 Ziele und Grundsätze:**

- Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

-- LEP Entwurf (22.09.2015): Ziele 2-3, 6.1-1, 6.3-1 und 6.3-3:

Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ist vorgegeben.

Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung".

Zunächst ist zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine städtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.

-- Regionalplan Münsterland: Ziel 14:

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden.

- Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bodenschutz und Gewässerschutz:

-- LEP NRW: Ziel B III 1,

Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muß sie flächensparend und umweltschonend erfolgen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

-- LEP Entwurf (Stand 22.09.2015): Ziele 3-1, 7.1-1, 7.1-4, 7.2-1 und 7.2-3

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle

realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

-- Regionalplan Münsterland: Ziele 2, 25, 26, 27,29

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.

In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.

...und Grundsätze 7, 16, 17, 18, 23, 24

Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein.

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.

Prognose:

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der Festlegungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Ausweisung eines GIB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) -also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen- zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen und Beeinträchtigungen bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung wird in einer vertiefenden Umweltprüfung (siehe Kapitel 2.2) betrachtet.

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für den GIB ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

#### **4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81)

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope ,schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Die Vermeidung der Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.3).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen z. B. Vermeidung von Einträgen,
- Senkung des Grundwasserstandes vermeiden, da Einfluss auf Habitate
- ausreichend breite beidseitige Gewässerrandstreifen entlang des Kiebitzpohlgrabens
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna prüfen und konkretisieren.

## **5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)**

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der fünften Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Telgte verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Festsetzung des GIB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind sowohl die textlichen Festlegungen zum GIB und weiterer betroffener Festlegungen z. B. BSN als auch die konkrete zeichnerische Festsetzung.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen diesen Änderungsbereich (vgl. Planausschnitt S. 4). Je nach Erfordernis und räumliche Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung dieses Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Stadt Telgte ihr Gewerbegebiet Kiebitzpohl im Nordwesten zu erweitern. Die Darstellung der geplanten 72. Änderung des Flächennutzungsplans weicht in Teilen von der zeichnerischen Festlegung als GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) im Regionalplan Münsterland (27.06.2014) ab.

Die geplante Erweiterungsfläche in einer Größe von ca. 7 ha ist im Regionalplan Münsterland als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' festgelegt

Die Planfläche wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Einzelne Grundstücke im Planungsraum werden durch das Gewässer "Kiebitzpohlgraben", begleitet von Grünstrukturen mit vereinzelt Gehölzen, getrennt. Der Graben quert das Gebiet von Süd nach Nord und wird im Rahmen der Planung entwickelt (Grünstreifen mit Gehölzen) und vor Einträgen geschützt.

Unabhängig von der Regionalplanänderung wird zukünftig die Anlage/Ergänzung von Uferrandstreifen/Ufergehölzen entlang des Kiebitzpohl Grabens umgesetzt.

Im Norden wird der Änderungsbereich durch einen weiteren, angelegten Graben begrenzt und im Westen durch den Schutzstreifen einer hier verlaufenden Hochspannungsleitung. Im Osten/Südosten ist der Anschluss an das planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiet, das größtenteils bebaut ist.

Das Umfeld des Änderungsbereichs wird größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen und eingestreuten Hofstellen als typischer Ausschnitt der Münsterländer Kulturlandschaft gebildet.

Ein Natura 2000 Gebiet -nach der FFH Richtlinie und Vogelschutzgebiete- liegt nördlich im Abstand von ca. 300 m. Es könnte durch den Einflussbereich des Planungsraumes tangiert werden. Das FFH Gebiet Emsaue, Kreis Warendorf und Gütersloh DE 4013-301 grenzt fast an den nördlich verlaufenden Abschnitt der K17.

Gem. der Planung sind jedoch keine Betriebe zulässig, deren störende Auswirkungen für das FFH Gebiet über 300 m reichen.

Weitere Schutzgebiete sind im Planungsbereich und dem engeren Umfeld nicht betroffen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit nur geringer zu bewerten, da die geplante GIB Fläche im Süden angrenzend an das Gewerbegebiet nicht umgesetzt wird und hier eine landschaftstypische strukturierte Offenlandschaft mit vereinzelt Gehölzen bleibt. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Telgte sind hier zu beachten.

Gem. Aussage des Geologischen Dienstes können die bodenkundlichen Verhältnisse der Rücknahmeflächen der Neudarstellungsflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht gegenübergestellt werden.



Die betroffenen planungsrelevanten Arten werden in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen.

Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels einer Alternative wird eine gänzliche Vermeidung dieser Regionalplanänderung ausgeschlossen.

## **6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB Festsetzung folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland.

In diesem erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsdarstellungen der Fortschreibung des Regionalplans unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

## **7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

## **8. Quellenangaben**

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand

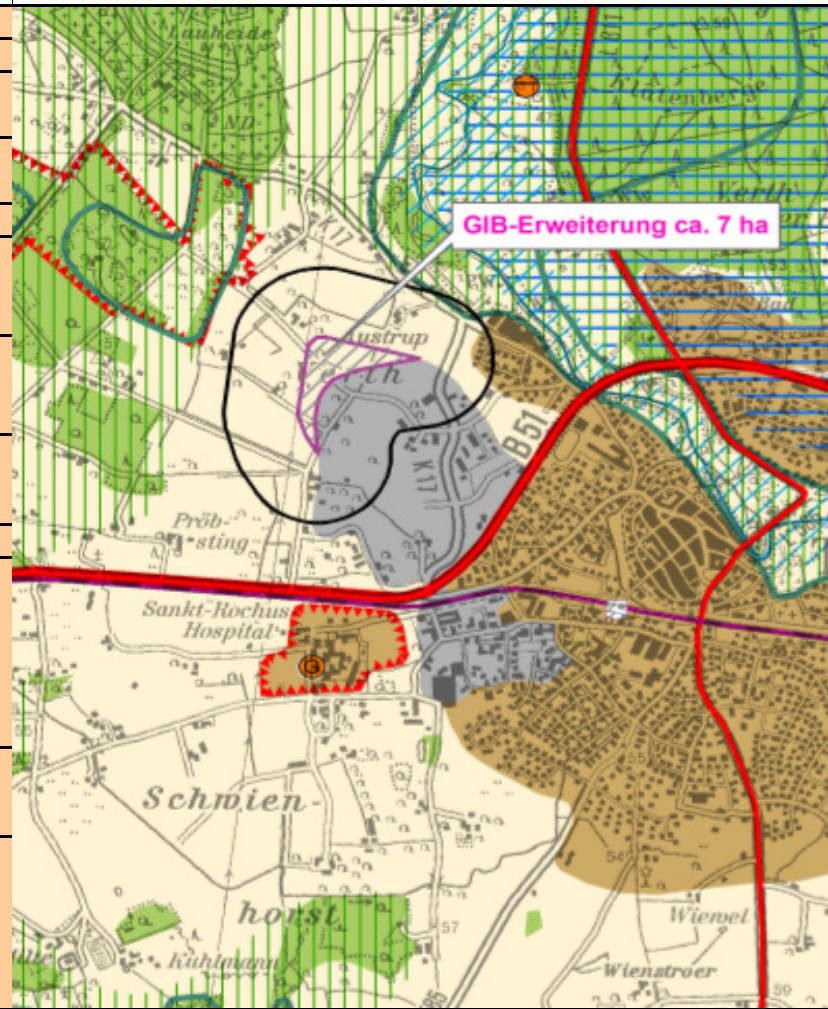
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungs-behörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Landschaftsplan Telgte, HrsG.: Kreis Warendorf, Verfasser LökPlan, Conze, Cordes und Kirst Gbr, 16.05.2008
- Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kiebitzpohl Nord", gleichzeitig 72. Änderung des FNP der Stadt Telgte, Vorentwurf, 01.2016
- Erweiterung "Gewerbepark Kiebitzpohl West bei Telgte, Kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2012, Numenius, Delbrück im März 2013
- Artenschutzrechtliche Prüfung für den "Gewerbepark Kiebitzpohl -West" bei Telgte, Kreis Warendorf, im Auftrag der Stadt Telgte, Numenius, Delbrück im März 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen

# SUP-Prüfbogen WAF Stadt Telgte

**Umweltbericht - Anhang A**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt mit Untersuchungsraum (M. 1:25.000)
1.01	Kreis	Warendorf
1.02	Kommune	Telgte
1.03	Ortsteil	
1.04	Gebietsbezeichnung	Kiebitzpohl Nord
1.05	Größe / Länge	7,0 ha
1.06	Reg.PlanDarstellung geplant	GIB
1.07	Reg.PlanDarstellung bisher	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
1.08	FNP-Darstellung	z. Zt: Fläche für die Landwirtschaft, geplant: Gewerbliche Baufläche
1.09	Landschaftsplan	LP Telgte (rechtskräftig)
1.10	Realnutzung	Acker, Grünland, kleinere Fließgewässer, Gehölzstrukturen (punktuell und linera)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	K 17 (Hans Geiger Straße), B 51
1.12	Bemerkung	Die Planregion ist großflächig durch Immissionen durch die Landwirtschaft und das bestehende Gewerbegebiet vorbelastet.



## SUP-Prüfbogen

### WAF Stadt Telgte

#### Umweltbericht - Anhang A

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete		nein	nein	nein
2.02		Erholung	kein ausgewiesenes Erholungsgebiet, BSLE an der Ems nicht zusätzlich betroffen, Naherholungsfunktion von Freiflächen im Siedlungsbereich	ja	ja	nein, keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen, Raum ist vorbelastet
2.03		Immissionen	Belastung durch landwirtschaftlich Tätigkeit und das bestehende Wohngebiet	ja	ja	nein, Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen werden auf nachgeordneter Planungsebene untersucht und minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Natura 2000 Gebiet (DE 4013-301) liegt ca 300 m nördlich des Plangebietes an der Ems	nein		wenn die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben keine potenziellen Auswirkungen über den 300 m Radius haben und keine signifikante Zunahme von Verkehrsimmissionen kommt, kann auf eine FFH Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden
2.05		Naturschutzgebiet	NSG Emsaue bei Telgte(WAF-083), NSG Biotopkomplex südliche Lauheide (WAF -079)	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	großflächig in der Umgebung, allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	außerhalb des Untersuchungsraumes südlich Lauheide und an der Ems	nein	nein	nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	außerhalb des Untersuchungsraumes südlich Lauheide und an der Ems	nein	nein	nein, keine Flächeninanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen oder Biotopen von mind.regionaler Bedeutung innerhalb des Plangebietes; bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf relevante Biotope im Umfeld werden vorhabenbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.09		§ 62 Biotope gem. Landschaftsgesetz	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

## SUP-Prüfbogen

### WAF Stadt Telgte

#### Umweltbericht - Anhang A

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10	Biologische Vielfalt	planungsrelevante Arten, Tiere	keine Vorkommen verfahrenskritisch planungsrelevanter Arten, Planungsrelevante Arten (Messtischblatt 4012-Telgte der LANUV) werden auf nachgeordneter Ebene untersucht	ja	ja	nein, da CEF- und Vermeidungsmaßnahmen
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	keine aktuell bekannten Vorkommen	nein	nein	nein
2.12	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Großlandschaftsraum Ostmünsterland, östliches Sandmünsterland mit Emsniederungen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
2.14		Landschaftsbild				
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine Erkenntnisse über Kulturgüter im Untersuchungsraum	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	Bodendenkmal Landwehr tangiert Planungsraum	ja	ja	nein, da Schutzmaßnahmen
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld	nein	nein	nein

## SUP-Prüfbogen

### WAF Stadt Telgte

#### Umweltbericht - Anhang A

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
2.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld	nein	nein	nein
2.20		Altlasten	sind nach heutiger Kenntnis nicht vorhanden	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW eingerichtet, Berechnungen liegen nicht vor; Luftschadstoff-Screening in NRW ( <a href="http://search.lua.nrw.de/luft/ausbreitung/luft_screening.htm">http://search.lua.nrw.de/luft/ausbreitung/luft_screening.htm</a> )	ja	ja	nein, mögliche Veränderungen werden vorhaben- bzw standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion; gem. Waldfunktionskarte z. T. Gebiet mit Baumreihen, Gehölzgruppen, die für das Lokalklima von Bedeutung sind	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Regionalklimas, mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.23	Sachwerte		Ertragswerte gering und mittel	ja	nein	nein
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

## SUP-Prüfbogen

### WAF Stadt Telgte

#### Umweltbericht - Anhang A

<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festsetzungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Die Entwicklungskarte im Landschaftsplan Telgte führt für die in Planung stehende Fläche mit Ziel 1.1.7 die Erhaltung der vielfältigen strukturierten Landschaft auf. Die in der Festsetzungskarte dargestellte Anlage/Ergänzung von Ufergehölzen entlang des Kiebitzpohl Grabens würde umgesetzt.
3.02	Alternativen	Gem. kommunaler Planung stehen für die gewerbliche Entwicklung der Stadt mit entsprechenden Vorgaben zum Immissionsschutz keine Brachflächen im Stadtgebiet zur Verfügung. Für die geplante Fläche sind alternativlos wenig bodenordnerische Maßnahmen notwendig (Berücksichtigung der Eigentumsstruktur). Ferner gibt es keine vergleichbaren Grundstücke mit einer wirtschaftlichen Erschließungsmöglichkeit und sinnvollen Zuschnitten (vgl. Vorentwurf B-Plan "Gewerbegebiet Kiebitzpohl Nord, S. 5)
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Auf regionalplanerischer Ebene können nur Hinweise gegeben werden. Die Maßnahmen sind auf den nachgeordneten Ebenen jeweils zu konkretisieren.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche vorgesehen. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 0 des Umweltberichts zum Regionalplan ein Monitoringkonzept beschrieben
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird auf Ebene der Bauleitplanung in den Umweltberichten der strategischen Umweltprüfung und der Eingriffsregelung konkretisiert.

<b>4. Gesamtbewertung</b>		
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dabei sind die in den nachgeordneten Planungsebenen zu ermittelnden CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen z. B. für das Grundwasser umzusetzen.		

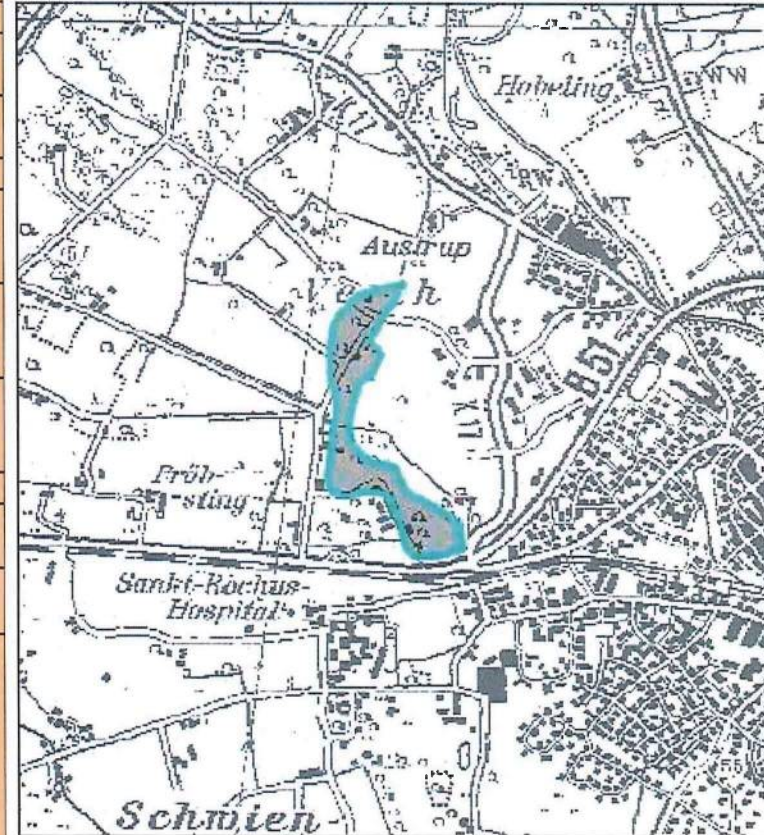
## SUP-Prüfbogen

### WAF Telgte GIB 01.1

#### zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

#### Umweltbericht-Anhang B

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:25.000)
1.01	Kreis	WAF Kreis Warendorf
1.02	Kommune	Telgte
1.03	Ortsteil	
1.04	Gebietsbezeichnung	Kiebitzpohl
1.05	Größe / Länge	12,8 ha
1.06	Reg.PlanDarstellung geplant	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
1.07	Reg.PlanDarstellung bisher	Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftsfläche
1.09	Landschaftsplan	– LP "Telgte" (rechtskräftig)
1.10	Realnutzung	Acker, Grünland, größere Einzelhöfe, kleinere Fließgewässer, lineare Gehölzstrukturen,
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	– direkter Anschluss an die B51 (Umgehungsstraße) und an die K17 (Hans Geiger Straße)
1.12	Bemerkung	– Der geplante GIB-Bereich erscheint aus Sicht des Immissionsschutzes problematisch, da sich die Fläche im Rahmen der Bauleitplanung nur schwer realisieren lässt. Der gesamte Planbereich ist durch eine Vielzahl von Wohnhäusern und Tierhaltungsbetrieben durchsetzt. Bereits heute existiert durch die ansässige Tierhaltung eine hohe Vorbelastung durch Gerüche (siehe Bauleitplanung Kiebitzpohl-West). Die vorhandene Wohnnutzung in dem Bereich verhindert gleichzeitig die Ansiedlung von emittierenden Betrieben.





**SUP-Prüfbogen****WAF Telgte GIB 01.1**

## zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholung	– weder im Plangebiet noch im Umfeld ausgewiesenes Erholungsgebiet vorhanden; – allgemeine Naherholungsfunktion von Freiraumflächen in Siedlungsnähe – soziale Einrichtungen im Umkreis von 300 m: St. Rochus Hospital Telgte (Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie) – großer Reiterhof	ja	ja	nein; – grundsätzlich gehen zwar mögliche Naherholungsflächen verloren, jedoch keine mit regionaler Bedeutung
2.03		Immissionen	– mögliche Vorbelastungen durch den bestehenden GIB und Verkehr	ja	ja	– Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen (z.B. Schadstoffimmissionen, Lärm) werden auf nachgeordneter Planungsebene vorhabenbezogen untersucht
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	– im Plangebiet nicht vorhanden – BK-4012-0288 "Bahndamm zwischen Handorf und Telgte" (LB-Vorschlag, regionale Bedeutung) (Umfeld) – BK-4012-0272 "Grünland-Gehölz-Komplex nördlich St. Rochus-Hospital" (LSG Vorschlag, lokale Bedeutung) (Umfeld)	nein	ja	nein; – keine Flächeninanspruchnahme von NSG-würdigen Biotopen oder Biotopen von mindestens regionaler Bedeutung innerhalb des Plangebietes; weitere - insbesondere betriebsbedingte - Auswirkungen auf relevante Biotope im Umfeld werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft

**SUP-Prüfbogen****WAF Telgte GIB 01.1****zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"**

2.09		§ 62 Biotop gem. Land- schaftsgesetz	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.10		planungsre- levante Arten, Tiere	– BK-4012-0288 im südlichen Umfeld (Bahndamm mit Zauneidechse) – FT-4012-6003-1992 im südlichen Umfeld (Zauneidechse) – Eulen, Fledermäuse (Landesbüro)	ja	ja	nein; – keine verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten vorkommend
2.11		planungsre- levante Arten, Pflanzen	keine aktuell bekannten Vorkommen	nein	nein	nein
2.12	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.13		Kultur- landschaft	– Kulturlandschaft Ostmünsterland	ja	ja	nein; – keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches; im Umfeld ebenfalls kein Vorkommen eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches
2.14		Landschafts- bild	– Acker- Grünlandfläche mit Landschaftselementen (Gehölze, Hecke)	ja	teilw	nein; – keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Landschaftsbildeinheiten im Umfeld
2.15	Kulturelles Erbe	Kultur- denkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen	nein	nein	nein
2.16		Boden- denkmale	Landwehr Mkz. 4012,45, teilweise obertägig erhalten	ja	ja	nein; – mögliche Auswirkungen auf Bodendenkmale werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen von Voruntersuchungen geprüft
2.17	Wasser	Wasserschutz- gebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Über- schwemmungs- gebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

**SUP-Prüfbogen****WAF Telgte GIB 01.1****zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"**

2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	– im Plangebiet Böden der Kategorie 3 = besonders schutzwürdig (sw3_bg) = Grundwasserböden (Anmoorgley)	ja	nein	– vorhabensbedingter vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen – ja; – Verlust von Böden mit Biotopentwicklungspotenzial der Kategorie 3 (Anmoorgley)
2.20		Altlasten	Im Plangebiet liegt eine öffentliche Tankstelle, die als Schädliche Bodenveränderung "BP-Tankstelle an der B51" mit Key-Flächen-Nr. 50138 erfasst ist. Im Zuge des Tankstellenumbaus wurden in den 1990er Jahren festgestellte Bodenverunreinigungen weitgehend saniert. Bei Beibehaltung der gewerbl. Nutzung ist eine Gefährdung von Schutzgütern nicht zu erwarten.	ja	nein	nein; – mögliche erhebliche Auswirkungen werden auf nachgeordneter Planungsebene geprüft
2.21	Luft	Luftqualität	– Luftschadstoff-Screening NRW ist eingerichtet, Berechnungen liegen nicht vor – Schadstoffimmissionen durch bestehenden GIB und Verkehr	ja	ja	nein; – keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima regional	– Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion – gemäß Waldfunktionskarte z.T. Gebiet mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen, die für das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind	ja	ja	nein; – keine erheblichen Beeinträchtigungen des Regionalklimas; mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.23	Sachwerte		Ertragspotential (BWZ) = gering und mittel	ja	nein	nein; – keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein; – Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

**SUP-Prüfbogen****WAF Telgte GIB 01.1****zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"**

<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem GEP: – Plangebiet vollständig und Umfeld fast vollständig Agrarbereich, im östlichen Umfeld Wohnsiedlungsbereich mit hoher Dichte und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche – südwestliches Plangebiet und westliches Umfeld Bereich zum Schutz der Landschaft – südliches Umfeld Eisenbahnstrecke für den großräumigen Schnellverkehr und Straße für den großräumigen Verkehr
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des GIB im Nordwesten von Telgte sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden. Die Emsaue lässt Erweiterungsflächen nördlich des vorhandenen GIB nur in sehr beschränktem Maße zu.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	– keine Alternative vorhanden Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Gewerbegebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für GIB.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS-gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche vorgesehen. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kap. 9 des Umweltberichtes ein Monitoringkonzept beschrieben.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Immissionen - schutzwürdige Biotop - Bodendenkmale - schutzwürdige Böden - Altlasten - Luftqualität - Lokalklima

## **SUP-Prüfbogen**

### **WAF Telgte GIB 01.1**

#### **zum Fortschreibungsentwurf "Regionalplan Teilabschnitt Münsterland"**

#### **4. Gesamtbewertung**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

# Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G

Wissenschaftlicher Name	Art	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>				
Oriolus oriolus		Pirol	sicher brütend	U↓
Passer montanus		Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix		Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus		Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus		Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix		Waldlaubsänger	sicher brütend	U
Scolopax rusticola		Waldschnepfe	sicher brütend	G
Strix aluco		Waldkauz	sicher brütend	G
Tringa ochropus		Waldwasserläufer	rastend	G
Tyto alba		Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus		Kiebitz	sicher brütend	U↓
<b>Amphibien</b>				
Hyla arborea		Laubfrosch	Art vorhanden	U
Triturus cristatus		Kammolch	Art vorhanden	G
<b>Reptilien</b>				
Lacerta agilis		Zauneidechse	Art vorhanden	G

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur geplanten 5. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Telgte - Veränderung eines GIB durch Flächentausch**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
78	Stadt Telgte	Baßfeld 4 – 6 48291 Telgte
79	Stadt Warendorf	Lange Kesselstraße 4 – 6 48231 Warendorf
81	Gemeinde Everswinkel	Am Magnusplatz 30 48351 Everswinkel
82	Gemeinde Ostbevern	Hauptstraße 24 48346 Ostbevern
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster



<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Verfahrensbeteiligte/r</b>	<b>Anschrift</b>
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster
134 - WAF	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Warendorf	Waldenburger Straße 10 48231 Warendorf
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros, Gleichstellungsstellen NRW Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
232	Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG	Postfach 227 48284 Telgte
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster, Netzplanung	Weseler Str. 480 48163 Münster
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer Str. 81 59269 Beckum
	Abwasserbetrieb TEO AöR	Bahnhofstr. 48 48291 Telgte